

Mit dieser Formalisierung der Lehre von der Straftat in der bürgerlichen Strafrechtslehre sollte einerseits dem bürgerlichen Klasseninteresse jeder mögliche Schutz gewährt werden. Andererseits wurden damit zugleich die vom Recht anerkannten bürgerlichen Interessen von den Interessen anderer Klassen und Schichten des Volkes, die im bürgerlichen Gesetz selbst keinen Niederschlag gefunden hatten, abgegrenzt. Richtete sich dies anfänglich noch vornehmlich gegen die besonderen Privilegien der feudalen Klasse und gegen die von ihr beanspruchte Vormachtstellung im Staate, so erwies sich die Formalisierung des Rechts und seiner Begriffe im weiteren Verlauf der Geschichte zugleich als ein Schutzschüd gegen die demokratischen Ansprüche und sozialen Interessen des sich zur Klasse formierenden Proletariats und anderer ausgebeuteter und unterdrückter Schichten des Volkes. Das bürgerliche Interesse, das in den rechtlich geschützten subjektiven Rechten zum Ausdruck und zur Geltung kam — von der Theorie zugleich als allgemeines gesellschaftliches Interesse ausgegeben —, führte zur Verschleierung des Klassencharakters des bürgerlichen Rechts einschließlich seines Strafrechts.

Hatte schon die Strafrechtstheorie der bürgerlichen Aufklärung bei dem Versuch, die Kriminalität als soziales Phänomen zu erklären, versagt und war sie bei ihren Erklärungsversuchen in fatalistische Resignation verfallen, so vermochte die Strafrechtstheorie des bürgerlichen Liberalismus, da sie sich mehr und mehr auf formale Betrachtungsweisen zurückzog, weder die Kriminalität als soziale Erscheinung zu erklären noch das Wesen der Straftaten unter kapitalistischen Verhältnissen zu erfassen. Es gehört jedoch zu den geschichtlichen Leistungen der Strafrechtslehren des bürgerlichen Liberalismus, daß sie das Prinzip der Gesetzlichkeit unter anderem auch hinsichtlich der Anforderungen an die Straftat und deren Kriterien exakt herausgearbeitet haben und damit den Bürger vor Übergriffen des feudalen und des bürgerlichen Staates zu schützen verstanden. Hieraus erklärt sich auch, warum die späteren imperialistischen Theorien heftige Angriffe gegen die Strafrechtstheorien des Liberalismus richteten und dabei deren Formalismus zum Vorwand für den Angriff auf das Prinzip der Gesetzlichkeit überhaupt nahmen.

Ihren Höhepunkt erreichte die bürgerliche Strafrechtstheorie als Theorie von den Aufgaben, der Funktion und Wirkungsweise des Strafrechts in einer kapitalistischen Gesellschaft in der Philosophie und Rechtsphilosophie *Hegels*. Hegel unterzog nicht nur die bisherige bürgerliche Philosophie einer kritischen Analyse, die er mit einer tiefgründigen Untersuchung der Menschheits- und Gesellschaftsentwicklung verband, sondern versuchte auch die Erscheinungen von Staat, Recht, Verbrechen und Strafe einer dialektischen Betrachtung zu unterwerfen. In der Hegelschen Philosophie ist das Recht eine der Existenzweisen des „freien Willens“ an und für sich, d. h. eine Daseinsweise der bürgerlichen Freiheit überhaupt, wobei Freiheit und Eigentum in einem engen Zusammenhang stehen. Das Verbrechen ist demgegenüber die Negation des Rechts, die sich über die Stufen Eigentum, Vertrag und Unrecht entwickelt, was für Hegel wiederum nur eine Weise der Verwirklichung der Freiheit bedeutet. Als Negation der bürgerlichen Freiheit im bürgerlichen Recht ist für Hegel das Verbrechen, das aus dem freien